

Charles Flavard

Der ebenso gutmütige wie leidenschaftliche Charles Flavard aus Anduze, Pastor der Mindener Hugenotten ging, als die Réfugiés Minden verliessen, 1691 nach Magdeburg. Doch sammelten sich immer wieder neue in dem Fürstentum. Diese neuen französischen Kolonisten wandten sich in einer Bittschrift zu Anfang des Jahres 1697 an den Sohn des Grossen Kurfürsten, Friedrich III. mit dem flehentlichen Ersuchen, ihnen einen eigenen Pastor ihres Bekenntnisses und ihrer Nation zu geben, «damit sie umso besser mit dem Trost des Wortes Gottes versehen werden könnten», zugleich aber auch sie in den ungestörten Genuss der Freiheiten zu setzen, die «den um der Religion willen Refugierten» in den Edikten bewilligt worden seien. Ein Gesuch, dass des gewünschten Erfolges nicht entbehren sollte. Friedrich vereinigte sie unter dem Märtyrer Jean Rossal, dessen edles Leben uns aus den Hugenottischen Geschichtsblättern in lieber Erinnerung steht. Die ungefähre Zeit seiner Anstellung in Minden erhellt aus folgendem: Am 24. April 1697 wurde der Sohn des Kapitäns Grymaudet aus Minden noch durch den Bückeburger Hof getauft, ein Zeichen, dass damals die Mindener Gemeinde noch keinen eigenen Pastor hatte. Dagegen in dem gleich zu erwähnenden Edikte vom 08. August 1698 heisst es, dass Rossal bereits ein ihm von dem Kurfürsten bewilligtes Gehalt («Pension») beziehe, so dass seine Anstellung in die Zeit zwischen den beiden genannten Daten fallen muss. Was aber die in der Bittschrift in Anspruch genommenen «Freiheiten» anlangt, so wurde in Beziehung auf diese zunächst ein Gutachten von dem Magistrat zu Minden eingefordert, und – dies fiel nicht gerade ungünstig aus. Unter dem 19. März 1697 erklärte der Magistrat, dass er «die Réfugiés aus Frankreich nicht allein auf- und anzunehmen erbötigt sei, sondern auch ihnen und ihren Fabriken und Nahrung allen beförderlichen Willen erweisen wolle.» Auch «sollen sie mit keinen oneribus personalibus (*persönliche Verpflichtungen*) auf zehn Jahre beschwert werden», aber «soviel die Strumpfmacher und andere Handwerker betrifft, wodurch die Kramergilde und andere Ämter in ihren Gerechtigkeiten beeinträchtigt werden könnten, so wird ihnen zwar die Fabriken an und für sich selbst zugelassen, an der Gestalt aber, als mit ganzen und halben Dutzenden zu handeln nicht verstattet werden», und «die Realia als Einteilung und Giebelschaft (?) sind sie abzuführen gehalten», wobei «ihnen frei steht, solche denen Locatoren an ihrer Miete hin wieder abzuziehen.» «Sollten sie jedoch binnen oder nach Abfliessung der zehn Jahre wieder von hinnen emigrieren, so», meint der Magistrat und «die Vierzig», «bleiben sie billig mit jure detractiois» (*Widerrufsrecht*), d.h. mit der Zahlung von Abzugsgeldern «verschont.»

«Gegeben zu Cölln an der Spree» und gegen gezeichnet von dem Minister v. Fuchs, erschienen dann am 08.08.1698 der Erlass des Kurfürsten Friedrich III., durch welchen der Kolonie zu Minden ihre Rechte zugesichert wurden. Es wurden ihr in diesem ziemlich dieselben Freiheiten gewährt, welche auch die übrigen Hugenotten-Gemeinden in den brandenburgisch-preussischen Landen genossen. «Höchst ermeldete Seine Churfürstliche Durchlaucht», heisst es da, «nehmen die Impetranten samt und sonders nebst ihren Familien hiermit und kraft dieses in Dero gnädigsten landesfürstlichen Schutz und Protektion auf und an, konferieren denen selben auch alle und jede deren Refugierten in Dero Landen zustehenden Privilegia, Beneficia, Exemptiones, Rechte und Gerechtigkeiten, und vergönnen ihnen gnädigst, in Dero Stadt Minden sich ihres Gefallens, so gut sie wissen, zu etablieren, ihre Hantierung und Gewerbe anzufangen und fortzusetzen, ohne von Jemand daran gehindert zu werden.» Von ihnen verfertigten und zum Verkauf stehenden Waren sollen sie freilich die gewöhnliche Accisen bezahlen. Dagegen soll ihnen frei stehen, diese öffentlich im Grossen oder Stückweise zu verkaufen oder auch zu verlosen. Im übrigen aber von allen Oneribus (*Verpflichtungen*), als Wachen, Wachtgeldern und Einquartierung, gleich andern Refugierten in Ihro Churfürstlich Durchlauchten Lande, exempt und frei sein, auch damit an zehn Jahre à dato nicht beschwert oder belegt werden.» Wozu dann aber bemerkt wird, dass, wenn von den in Minden ansässigen Hugenotten einige schon anderswo in den kurfürstlichen Landen angesessen gewesen sein sollten, die Zeit, wo dies der Fall gewesen, ihnen von den zehn Jahren müsse abgerechnet werden. In eine Zunft einzutreten, sollen sie nicht gezwungen sein und auch, wenn sie die kurfürstlichen Lande wieder sollten verlassen wollen, keine Abzugsgelder zu bezahlen haben. Als ihr Gerichtsforum erster Instanz, wenn sie Klagen unter einander haben oder auch wenn sie in einem Rechtshandel mit deutschen Untertanen des Kurfürsten die Beklagten sind, wird die kurfürstliche Kanzlei bestimmt, und «der Mindischen Regierung nebst dem Magistrate daselbst und sonst männiglich in Gnaden befohlen, sich nach diesem Erlass gehorsamst zu richten und dahin nachdrücklich zu sehen», dass die Hugenotten «in keinerlei Wegen hiergegen beeinträchtigt werden.»